

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

II-2479 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
WIEN, 26. Mai 1981

Z1. olo41/37-Pr.5/81

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.
 Maria STANGL und Genossen, Nr.
 1150/J, vom 10. Apr. 1981, be-
 treffend Jagden der öster-
 reichischen Bundesforste.

An den

1119 IAB

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Anton Benya

1981 -05- 29
 zu 1150 IJ

Parlament

1010 W I E N

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Maria STANGL und Genossen, Nr. 1150/J, betreffend Jagden der Österreichischen Bundesforste, beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Österreichischen Bundesforste sind auf Grund des Bundesgesetzes vom 1977 11 17, BGBI.Nr. 610/77, zu einer Betriebsführung nach wirtschaftlichen Grundsätzen verpflichtet. Dies ist auch bei der Verpachtung von Jagdrevieren zu beachten.

Im Sinne der im Jahre 1979 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erstellten Richtlinien erfolgt die Jagdverpachtung grundsätzlich im Wege der Ausschreibung, also durch Einholung von Angeboten der Pachtinteressenten. Bei der Ausschreibung wird von den Bundesforsten der Betrag angegeben, den sie sich zumindest erwarten, wobei dieser Mindestpachtzins jeweils unter Bedachtnahme auf die für vergleichbare Jagden erzielten Pachterlöse festgesetzt wird. Die Höhe des dann tatsächlich zu entrichtenden Pachtzinses ergibt sich aus dem Ergebnis der Ausschreibung.

In jenen Fällen, in welchen auf Grund besonderer Umstände (z.B. Verzahnung von Revieren, Beschäftigung eines Berufsjägers) von einer Ausschreibung abgesehen wird, wird der Pachtzins nach Maßgabe der für vergleichbare Reviere erzielten Erlöse im Wege der freien Vereinbarung festgelegt.

Im Jahre 1980 betrugen die Jagdpachtzinse insgesamt S 52,513.020,--. Leider muß gesagt werden, daß die Wildschäden am Waldbestand und die Ausgaben zu deren Verringerung mit Sicherheit ein Vielfaches der Pachtzinse ausmachen.

Zu Frage 1: a) An Inländer waren 1980 595 Reviere mit einer Gesamtfläche von 485.068 ha verpachtet.

b) An Ausländer waren 1980 105 Reviere mit einer Gesamtfläche von 217.399 ha verpachtet.

Zu Frage 2: Die Pachtzinse schwanken stark. Verkehrslage, Reviergröße, vorkommende Wildgarten, Bejagungsmöglichkeit und Stand der Reviereinrichtung beeinflussen gravierend die Pachtzinshöhe.

Der rechnerische Durchschnitt des Pachtzinses pro ha und Jahr beträgt rund S 75,--.

Zu Frage 3: Das größte Revier hat ein Ausmaß von 14.166,37 ha. Es handelt sich um das Revier Hinterriß der Forstverwaltung Steinberg im Lande Tirol. Pächterin ist Ihre Königliche Hoheit Liliane von Belgien, Brüssel (auf Grund eines Pachtvertrages aus dem Jahre 1951).

Zu Frage 4: Das kleinste Revier hat ein Ausmaß von 115,14 ha.

Zu Frage 5: Die durchschnittliche Größe eines Reviers beträgt 1.003 ha.

Zu Frage 6: Die Verpflichtung zur Bestellung hauptberuflicher Revierjäger richtet sich zunächst nach den Landesjagdgesetzen. Daneben berücksichtigen die Bundesforste die Betreuungsnotwendigkeiten. In besonders jagdintensiven Revieren kann die Bestellung eines Berufsjägers bei einer Reviergröße von rund 1,500 ha als Regelfall gelten. Bei extensivem Jagdbetrieb, wie z.B. See-, Üd- und Gletscherjagden, also bei Jagden ohne Fütterungs- und Abschußnotwendigkeit, kann die Anstellung eines Berufsjägers entbehrlich erscheinen.

Zu Frage 7: Von den Bundesforsten selbst wurden 1980 132 Reviere mit einer Fläche von insgesamt 155.610 ha in Regie bejagt.

Der Bundesminister:

